

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „GE Lengmoos mit Feuerwehr“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a.Inn hat mit Beschluss vom 10.01.2024 den Bebauungsplan „GE Lengmoos mit Feuerwehr“ i. d. F. vom 10.01.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (kurz: BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „GE Lengmoos mit Feuerwehr“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Lengmoos und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 277, 277/1 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 276/2, jeweils Gemarkung Lengmoos. Das betroffene Gebiet wird im Westen und im Norden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Süden grenzt es an die Kreisstraße MÜ17, im Osten an das Gewerbegebiet ‚GE-Lengmoos‘. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Gars a.Inn (Bauamt, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

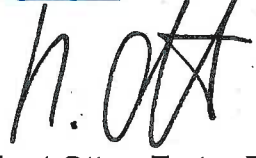
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Marktgemeinde Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter www.gars.de zu finden.



Gars a.Inn, den 29.04.2024


Robert Otter, Erster Bürgermeister

| | | |
|------------------------------------|------------|--------------|
| Angeschlagen an den Amtstafeln am: | 30.04.2024 | |
| Abzunehmen am: | 29.05.2024 | |
| Abgenommen am: | | |
| Ort, Datum | | Unterschrift |

